

III. Departement

Zürich, 1. Januar 2015

Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt beschreibt die Kriterien, welche Effekten (Schuldverschreibungen) erfüllen müssen, damit sie als SNB-repofähig eingestuft werden können, und konkretisiert damit die Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) über das geldpolitische Instrumentarium.

2. Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten

Als SNB-repofähig gelten nur jene Effekten, die im Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis wird laufend aktualisiert und auf der Website der SNB veröffentlicht (www.snb.ch, Finanzmärkte, Geldpolitische Operationen, SNB-repofähige Effekten).

Die SNB entscheidet über die Aufnahme einer Effekte in das Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten. Anfragen sind an das III. Departement der SNB zu richten. Die SNB kann die Aufnahme von Effekten ohne Begründung ablehnen oder bereits aufgenommene Effekten wieder aus dem Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten ausschliessen.

Wurden der SNB zur Besicherung eines Repo-Geschäfts Effekten geliefert, die während der Laufzeit des Repo-Geschäfts aus dem Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten ausgeschlossen wurden, ist der Geschäftspartner verpflichtet, diese auf Verlangen der SNB zu substituieren.

3. Schuldverschreibungen der SNB

Schuldverschreibungen der SNB werden ungeachtet der in diesem Merkblatt aufgeführten Kriterien in das Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten aufgenommen. Sie sind für Repo-Geschäfte mit der SNB zugelassen und können sowohl von einer Gegenpartei als auch von der SNB im Rahmen von Repo-Geschäften geliefert werden. Diese Regelung geht allenfalls anderslautenden Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung eigener Effekten im jeweils anwendbaren Rahmenvertrag vor (bspw. Art. 1, Abs. 2 „Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte“, Version 1999). Durch den Abschluss von Repo-Geschäften mit der SNB stimmt die Gegenpartei dieser Regelung zu. Schuldverschreibungen der SNB können auch in das „Deckungsdepot SNB“ bei der SIX SIS AG (SIS) zur Deckung der Limite im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität eingeliefert werden.

4. Kriterien für die Zulassung von Effekten

Art der Sicherheiten:

- Die Effekten lauten in der Regel auf einen festen Kapitalbetrag, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist.
- Die Verzinsung der Effekten ist fest, variabel oder auf Diskontbasis (abgezinst).

Emissionswährung:

- Die Effekten sind in Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling, Dänischen Kronen, Schwedischen Kronen oder Norwegischen Kronen denominiert.

Zugelassene Emittenten:

- Die Effekten werden durch Zentralbanken, öffentliche Stellen, internationale bzw. supranationale Organisationen sowie private Einrichtungen emittiert. Effekten von Finanzinstituten sind in der Regel nicht SNB-repofähig. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind gedeckte Schuldverschreibungen von Finanzinstituten, sofern diese nicht von einem inländischen Finanzinstitut oder dessen Tochtergesellschaft im Ausland emittiert wurden. Auch ausgenommen sind Effekten der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG und der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG.
- Der Schuldner von Effekten denominiert in Fremdwährungen hat seinen Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Effekten von internationalen bzw. supranationalen Organisationen können zugelassen werden, auch wenn der Emittent sein Domizil in einem Drittstaat hat.

Bonitätsanforderungen:

- Die Anforderungen an das Länder- und Effektenrating stützen sich auf die Bonitätsbeurteilung der drei Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch.
- Ausschlaggebend für die Bonitätsbeurteilung ist jeweils das zweitbeste Rating, welches mindestens AA-/Aa3 betragen muss. Liegt nur eine Bonitätsbeurteilung vor, ist diese ausschlaggebend.
- Für Effekten von öffentlichen Stellen, der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG und der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG, die über kein Effektenrating verfügen, kann auf das Emittentenrating zurückgegriffen werden. Die Bonitätsbeurteilung stützt sich dabei auf die drei genannten Ratingagenturen ab. Für öffentlich-rechtliche Körperschaften domiziliert in der Schweiz ohne Effekten- und Emittentenrating durch eine der drei genannten Ratingagenturen kann zudem die Bonitätsbeurteilung der Ratingagentur Fedafin berücksichtigt werden.
- Effekten der Eidgenossenschaft, der SNB, Europäischer Zentralbanken, der EU, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, des Internationalen Währungsfonds und bestimmter, von der FINMA bezeichneter multilateraler Entwicklungsbanken können unabhängig von den Ratinganforderungen zugelassen werden.

Zugelassene Märkte:

- Die Effekten werden in der Regel an einer anerkannten Börse oder einem repräsentativen Markt mit regelmässigen Kurspublikationen in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR gehandelt.
- Effekten in Franken von ausländischen Schuldner müssen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein.

Emissionsvolumen:

- Die Effekten weisen zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten ein Mindestvolumen auf. Dieses beträgt für Effekten in Franken 100 Millionen. Effekten in Fremdwährungen müssen ein Mindestvolumen im Gegenwert von einer Milliarde Franken aufweisen. Für das Mindestvolumen ist das emittierte Volumen massgebend.

Abwicklungsverfahren:

- Die Effekten sind via SIS lieferbar und werden bei Verwahrungsstellen in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR end- und zwischenverwahrt.

5. Eigenschaften von Effekten und Zuteilung in einzelne Baskets

Alle im Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten aufgeführten Effekten sind Bestandteil des „SNB GC Basket“. Alle in diesem Sammelbasket enthaltenen Effekten erfüllen die Eigenschaften von qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven („high quality liquid assets“, HQLA) gemäss Liquiditätsverordnung (LiqV).

Alle in diesem Sammelbasket enthaltenen Effekten werden aufgrund ihrer Eigenschaften auf weitere Baskets aufgeteilt. Der „L1 Basket“ umfasst Effekten in Franken und Fremdwährungen, in der Regel emittiert von Zentralbanken, öffentlichen Stellen sowie multilateralen Entwicklungsbanken. Der „L2A Basket“ umfasst alle übrigen im „SNB GC Basket“ enthaltenen Effekten. Zusätzlich werden Effekten in Franken in einen „L1 CHF Basket“ resp. „L2A CHF Basket“ zusammengefasst.

6. Ausschluss eigener Effekten

Die SNB akzeptiert weder eigene Effekten des Geschäftspartners noch Effekten einer Gesellschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche direkt oder indirekt mit mindestens 20 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Vertragspartei beteiligt ist oder an der die Vertragspartei in diesem Ausmass beteiligt ist. Diese 20-Prozent-Regel gilt nicht für Beteiligungen an der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG und an der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG. Bei Missachtung dieser Regel kann die SNB den Geschäftspartner vorübergehend von all ihren geldpolitischen Operationen ausschliessen.